STATUTEN

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1)	Der Verein führt den Namen	
	Elternverein der Volkschule St. Johann - Köppling	
	(Hinweis: Der Name muss eine	n Schluss auf den Vereinszweck zulassen.)
2)	Der Verein hat seinen Sitz in St. Johann – Köppling	
	A.1100 U.S.O. V.	(nur den Namen der Gemeinde anführen)
	und erstreckt seine Tätigkeit auf	✓ die Gemeinde¹
	A CONTROL OF THE STATE OF THE S	☐ den Bezirk¹
		☐ das Land Steiermark ¹
		☐ die Republik Österreich. 1
3)	Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen ohne eigene	
	Rechtspersönlichkeit	☐ ist beabsichtigt. 1
	300,250 SHOO #4,000 SHOOT MAD 1000 TO	☑ ist nicht beabsichtigt. ¹
4)	Die Errichtung von Zweigvereinen	☐ ist beabsichtigt. 1
37		☑ ist nicht beabsichtigt. 1

§ 2 VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein hat den angeführten Zweck und wird folgende T\u00e4tigkeit(en) aus\u00fcben:

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichtsund Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

 a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte.

 b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,

 in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrem und den Elternvertretern des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu f\u00f6rdern,

 das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,

e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,

- f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeil zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
- über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten ...) unterstützen.

Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:

- a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatz 1.

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen; Nichtzutreffendes bitte streichen.

- Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Absatz 1. wobei als Vortragende
 z. B. Schulleiter, Lehrkräfte der Schule, die im Referentenverzeichnis des zuständigen
 Landes-(Stadt-)schulrates enthaltenen Referenten, Vertreter der
 Elternvereinsorganisationen (Landesverbände, Dachverband) in Betracht kommen.
- d) Abhaltung von musikalischen, k\u00fcnstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck f\u00f6rdern und die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
- Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen, und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung).
- f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrem und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:

- a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmengung in Amtshandlungen, usw.),
- b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit

3)	Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:	
2000	☑ Beitrittsgebühren¹ ☑ Mitgliedsbeiträge¹ ☑ Erlöse aus Veranstaltungen¹	Spenden und sonstige Zuwendungen □ Subventionen¹

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern.

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen physische Personen sowie juristische Personen und rechtsf\u00e4hige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorganes (Vorstand) durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan (Vorstand) erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis zu dessen Bestellung durch die Vereinsgründer.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum n\u00e4chstm\u00f6glichen Termin wirksam. F\u00fcr die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels ma\u00dfgeblich.
- 3) Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan (Vorstand) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) beschlossen werden.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden k\u00f6nnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschl\u00fcsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und au\u00derordentlichen Mitglieder sind zur p\u00fcnktlichen Zahlung der Beitrittsgeb\u00fchren und Mitgliedsbeitr\u00e4ge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen H\u00f6he verpflichtet.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, siehe §§ 8 und 9 das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 10, 11 und 12 die Rechnungsprüfer, siehe § 13 die Schlichtungseinrichtung, siehe § 14

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1mal pro Jahr(e)^{2,3} statt.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

² Entsprechende Zahl bitte einfügen.

Möglich ist ein zeitlicher Abstand von ein bis vier Jahren, doch darf gemäß den Statuten der Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen nicht länger sein als die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand).

- Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ca. zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmengleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.
- Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) den Vorsitz.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a)
- Entlastung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der H\u00f6he allf\u00e4lliger Beitrittsgeb\u00fchren und der Mitgliedsbeitr\u00e4ge f\u00fcr ordentliche und au\u00dberordentliche Mitglieder
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

§ 10 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

Schriftführer(in)¹

☑ Obmann-Stellvertreter(in)¹
 ☑ Schriftführer-Stellvertreter(in)¹

☑ Die Wahl von 6 Beiräten² ist zulässig.¹

- 2) Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand) beträgt _1__ Jahr(e)^{2,4}. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) dieses einberufen.
- Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.
- Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).
- 9) Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) k\u00f6nnen jederzeit schriftlich ihren R\u00fccktritt erkl\u00e4ren. Die R\u00fccktrittserkl\u00e4rung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des R\u00fccktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der R\u00fccktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsf\u00e4higkeit eingeschr\u00e4nkt.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) in Kraft.

§ 11 AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

Zutreffendes bitte ankreuzen; Nichtzutreffendes bitte streichen.

² Entsprechende Zahl bitte einfügen.

⁴ Möglich ist eine Funktionsdauer von ein bis vier Jahren, doch darf gemäß den Statuten die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand) nicht kürzer sein als der zeitliche Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen.

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- e) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

§ 12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)

- Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).
- 5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 13 RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von _1__ Jahr(en)25 gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 12 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Im Übrigen gelten f
 ür die Rechnungspr
 üfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

² Entsprechende Zahl bitte einfügen.

Möglich ist eine Funktionsdauer von ein bis vier Jahren, doch darf gemäß den Statuten die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer nicht kürzer sein als der zeitliche Abstand zwischen zwei Mitgliederversammlungen.

§ 14 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schliedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 15 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen.
- Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 16 GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

St. Johann 30. Harz 2006

Unterschrift(en)

wich Indies